



HNR:7420877:003

Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

PROTOKOLL DES
GEMEINDERATES

Sitzung vom 14. Dezember 2020
Nummer 300

1/4

Baubewilligung 17-2020

Baugesuchsteller	Ortsbürgergemeinde Niederlenz, v. d. Gemeinderat Niederlenz, Mühlestrasse 2, 5702 Niederlenz
Grundeigentümer	Ortsbürgergemeinde Niederlenz, v. d. Gemeinderat Niederlenz, Mühlestrasse 2, 5702 Niederlenz
Projektverfasser	Landschaft+Ressourcen GmbH, Dorf 6, 5056 Attelwil
Bauobjekt	Materialabbaugebiet Neumatte - Anpassung Endgestaltung und Wieder- auffüllung ehemaliger Schlammweiher, Rodungsgesuch, Ergänzung Umweltverträglichkeitsbericht
Objektadresse	Kännelmattweg
Gebäude-Nr.	-/-
Parzellen	1042, 1044 und 1045
Zone	Kiesabbauzone
Eingabedatum	30. April 2020
Publikation	Lenzburger Bezirksanzeiger; Ausgabe vom 7. Mai 2020 Amtsblatt des Kanton Aargau, Ausgabe vom 7. Mai 2020
Öffentliche Auflage	vom 8. Mai bis 8. Juni 2020
Einwendungen	keine
weitere Bewilligungen	Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen
Abgabedatum	

I. Sachverhalt / Baubeschrieb

1. Am 30. April 2020 hat die Ortsbürgergemeinde Niederlenz das Baugesuch für das Materialabbaugebiet Neumatte mit der Anpassung der Endgestaltung und der Wiederauffüllung des ehemaligen Schlammweihers, dem Rodungsgesuch und der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsberichtes auf den Parzellen 1042, 1044 und 1045 am Kännelmattweg eingereicht. Im randlichen Anpassungsbereich sind kleinere Flächen der Parzellen 667, 1040, 1041 und 1047 tangiert. Die Bauherrschaft beabsichtigt, das Materialabbaugebiet Neumatte nach dem Abbau mit unverschmutztem Aushub aufzufüllen. Die Fläche soll anschliessend als landwirtschaftliche Nutzfläche und ökologischem Ausgleich dienen. Anstelle der mit den Kiesabbaugebieten bewilligten Endgestaltung auf tieferem Niveau soll die neue Endgestaltung leicht höher liegen als das ursprüngliche Terrain vor dem Kiesabbau. Zusätzlich soll der ehemaligen Schlammweiher im Wald (Parzelle 667) wieder aufgefüllt und aufgeforstet werden. Für die Endgestaltung ist im nördlichen Bereich eine temporäre Rodung mit anschliessender Wiederaufforstung erforderlich.
2. Die Änderung des Endgestaltungsplanes entspricht einer wesentlichen Änderung einer umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlage. Deshalb wurde das Gesuch der Abteilung für Baubewilligungen zur Beurteilung zugestellt.
3. Die kantonale Zustimmung vom 2. November 2020 liegt dem Gemeinderat vor.

II. Erwägungen

Zonenkonformität

Das vorliegende Projekt entspricht der zonenkonformen Nutzweise in der Kiesabbauzone gemäss § 15 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Niederlenz.

Böschung

Die geplanten Böschungen entsprechen einer Neigung von 2:3 gemäss § 28 Abs. 3 BauV.

Hochwasserschutz

Die Parzellen 1142, 1144 und 1145 liegt ausserhalb jeden Gefahrenbereiches und weist kein Schutzdefizit aus.

Einhalten der Bedingungen

Mit dem Beginn der Bauarbeiten anerkennt die Bauherrschaft sämtliche Bedingungen der Baubewilligung und verpflichtet sich, diese vollumfänglich einzuhalten.

Einhalten der Bauvorschriften

Das Baugesuch entspricht im Übrigen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Niederlenz und dem kantonalen Baugesetz. Es kann damit die nachgesuchte Baubewilligung erteilt werden.

III. Beschluss

1. Die Baubewilligung für das Materialabbaugebiet Neumatte mit der Anpassung der Endgestaltung und der Wiederauffüllung des ehemaligen Schlammweihers, dem Rodungsgesuch und der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsberichtes auf den Parzellen 1042, 1044 und 1045 wird mit Auflagen an die Ortsbürgergemeinde Niederlenz, v. d. Gemeinderat Niederlenz, Niederlenz, erteilt. Es werden folgende Pläne bewilligt:
 - Katasterplankopie 1:2'000, Plan Nr. 117.01-11 vom 30. April 2020
 - Ausgangssituation Juni 2019 1:1'000, Plan Nr. 117.01-12, Eingang am 30. April 2020
 - Endgestaltung und ökologischer Ausgleich, Situation 1:1'000, Plan Nr. 117.01-13, Eingang am 30. April 2020
 - Endgestaltung und ökologischer Ausgleich, Schnitte A, B, C und D 1'000 / 500 / 1:100, Plan Nr. 117.01-14, Eingang am 30. April 2020
 - Zustand nach Wiederauffüllung Schlammweiher, Situation und Schnitte E und F 1:200, Plan Nr. 117.01-15, Eingang am 30. April 2020
 - Plan zum Rodungsgesuch 1:1'000 vom 30. April 2020
 - Projektbeschrieb und UVB-Ergänzungsbericht vom 22. April 2020
2. Durch die Erteilung der Baubewilligung und die Ausübung der baupolizeilichen Kontrolle übernimmt der Gemeinderat keine Garantie für die Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung usw.
3. Die Zustimmung mit Auflagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Aarau, BVUAFB.17.26 vom 2. November 2020 ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Diese Auflagen sind vollumfänglich zu erfüllen und fristgerecht auszuführen.
4. Bauherrschaft, Bauleitung und Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass Strassen und Gehwege in der Umgebung der Baustelle täglich gereinigt werden. Werden bestehende Strassen und Gehwege durch den Bau in Mitleidenschaft gezogen, so sind diese sofort nach Bauende auf Kosten des Bauherrn fachgerecht instand zu stellen. Durch den Bauvorgang verschmutzte und verstopfte Strassenablaufschächte sind nach Beendigung der Bauarbeiten gründlich zu reinigen.
5. Während der Bauarbeiten dürfen auf dem Kännelmattweg und der Herrengasse keine Verkehrsbehinderungen entstehen.
6. Die Bauherrschaft hat den Regionalen Technischen Betrieben telefonisch (062 887 80 60) oder online unter www.rtb-wildegg.ch/bau gemäss § 58 BauV rechtzeitig Anzeige zu machen über
 - den Beginn der Bauarbeiten;
 - die Fertigstellung der Baute.
7. March- und Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch überdeckt oder entfernt werden. Fehlende Grenzzeichen sind auf Kosten des Bauherrn durch den Grundbuchgeometer ersetzen zu lassen. Sind Verschiebungen oder Versetzungen von March- und Vermessungszeichen notwendig, so ist der Bezirksgeometer, Flury Ingenieur Geometer AG, 5600 Lenzburg, Tel. 058 733 33 33 rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

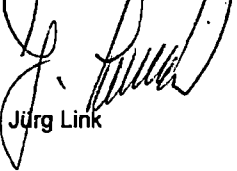
Sitzung vom 14. Dezember 2020
Nummer 300

4/4

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Eine Beschwerdeschrift hätte einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss a) und b) nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ
Gemeindeammann



Jürg Link

Gemeindeschreiber



Roland Suter

Verteiler:

- Baubewilligung an Ortsbürgergemeinde Niederlenz, v. d. Gemeinderat Niederlenz, Mühlestrasse 2, 5702 Niederlenz (E) mit folgenden Beilagen:
 - Zustimmung des Departements für Bau, Verkehr und Umwelt, BVUAFB.17.26 vom 2. November 2020, mit Beurteilung des UVB vom 2. Oktober 2020, Abbaubewilligung Nr. 4204.709-1 vom 19. Oktober 2020 und Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1530 vom 8. September 2020
 - Genehmigter Plansatz
 - Gebührenblatt
 - Rechnung Baubewilligungsgebühren
- Baubewilligung an Landschaft+Ressourcen GmbH, Dorf 6, 5056 Attelwil (E)
- Baubewilligung an Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, BVUAFB.17.26
- Baubewilligung an Bauverwaltung

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

8. September 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1530

Gemeinde: Niederlenz
Gesuchstellerin: Ortsbürgergemeinde Niederlenz
Bauvorhaben: Anpassung Endgestaltung Materialabbaugebiet Neumatte
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.17.26

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Endgestaltung des Materialabbaugebiets Neumatte soll angepasst werden. Die bewilligte Endgestaltung sieht gegenüber dem ursprünglichen Terrain eine Wiederauffüllung auf einem tieferen Niveau vor. Das vorliegende Projekt beabsichtigt, gegenüber der bewilligten Endgestaltung sowie auch gegenüber dem ursprünglichen Terrain, das Gelände leicht höher aufzufüllen. Die Anbindung an der nordöstlichen Kieswand, welche im Wald liegt, soll wieder auf das ursprüngliche Niveau vor dem Kiesabbau aufgefüllt werden.

Ohne diese Angleichung an die ursprüngliche Abbaukante würde ein V-förmiges Tal zwischen der Abbaukante und der aufgefüllten Kiesgrube entstehen. Eine Abflachung der Höherfüllung ohne Auffüllung des Einschnitts würde zu einer unverhältnismässigen Volumenreduktion der Auffüllmenge führen.

Für das Vorhaben ist eine temporäre Rodung im Umfang von 1'329 m² notwendig. Ein Teil der Waldfläche ist mit einer ökologischen Ausgleichsfläche (aus vorangehender Bewilligung) überlagert. Diese Fläche wird überschüttet und verliert dadurch an ökologischem Wert. Für diese Wertminderung wird Ersatz geleistet.

Mit Bewilligung vom 15. November 2018 (Rodungsgesuchsnummer BVUAW.1482) wurden der Ortsbürgergemeinde Niederlenz für Flächenbereinigungen im Kieswerkareal und im Materialabbaugebiet Rodungen im Umfang von 4'972 m² bewilligt. Diese Rodungsbewilligung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die dafür notwendigen Ersatzaufforstungen sind bis am 31. Dezember 2021 zu leisten. Ein Teil dieser Rodungsfläche betrifft einen ehemaligen Schlammweiher, welcher im Rahmen des vorliegenden Baugesuchs aufgefüllt werden soll. Die Rodungsfläche wird dadurch nicht verändert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

Im Rahmen des vorliegenden Rodungsgesuchs wird eine Rodungsfläche von 1'329 m² beantragt. Mit Bewilligung vom 15. November 2018 (Rodungsgesuchsnummer BVUAW.1482) wurden der Ortsbürgergemeinde Niederlenz Rodungen im Umfang von 4'972 m² bewilligt.

Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 6'301 m² in den letzten 15 Jahren wird das BAFU angehört. Mit Schreiben vom 1. September 2020 nimmt das BAFU unter der Voraussetzung, dass "die Holzerarbeiten bei den zu entfernenden Hecken und Bäumen ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel auszuführen sind", positiv Stellung zum Rodungsgesuch.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 8. Mai 2020 bis 8. Juni 2020 in der Gemeinde Niederlenz öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Optimierung des Auffüllvolumens in einer bestehenden Kiesgrube sowie die landschaftliche Einpassung gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist aufgrund des bestehenden Kiesabbaugebiets und der bestehenden Topographie vor Ort **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich die **Voraussetzungen der Raumplanung**. Das Rodungsverfahren wird mit der laufenden Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Niederlenz koordiniert.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 29. Juni 2020 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 18. Juni 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Vorhaben tangiert keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde. Die betreffende Fläche kann nicht in gleicher Qualität wie vor dem Kiesabbau rekultiviert werden. Aus diesem Grund wird der ökologische Minderwert als zusätzliche Kompensationsfläche in Form einer grasreichen und ausdauernden Ruderalvegetation kompensiert.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'329 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden theoretisch einträglicher genutzt werden; es entsteht nur ein minimaler Mehrwert (). Aus Verhältnismässigkeitsgründen wird im vorliegenden Fall auf die Ausgleichsabgabe verzichtet.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Ortsbürgergemeinde Niederlenz wird für die Anpassung der Endgestaltung im Materialabbaubereich Neumatte eine Rodung im Umfang von 1'329 m² Waldboden bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Niederlenz	Neumatte	OBG Niederlenz	667	156
Niederlenz	Neumatte	OBG Niederlenz	1041	642
Niederlenz	Neumatte	OBG Niederlenz	1042	349
Niederlenz	Neumatte	OBG Niederlenz	1044	10
Niederlenz	Neumatte	EWG Niederlenz	1047	172
Total				1'329

Rodungskoordinaten: 2 655 060 / 1 251 010

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000 visiert durch den zuständigen Nachführungsgeometer am 22. April 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Holzarbeiten bei der zu entfernenden Bestockung sind ausserhalb der Brut- und Setzzeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April bis 31. Juli) auszuführen.

3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Ortsbürgergemeinde Niederlenz das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'329 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2030 wiederzube- stocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezi- elle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Ge- bühren in Rechnung gestellt.

3.7 Es wird im vorliegenden Fall keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen
- Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Niederlenz (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Niederlenz an:

- Ortsbürgergemeinde Niederlenz (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Niederlenz (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Matthias Ott (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Niederlenz

Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 1)

Materialabbaugebiet Neumatt / Endgestaltung

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1530



Legende:

 temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle

Oliver Flury
Nachführungsgeometer Kreis Lenzburg

Datum: 22.4.20

Unterschrift: O. Flury

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Ortsbürgergemeinde Niederlenz
Einwohnergemeinde Niederlenz
5702 Niederlenz

30. April 2020
Name des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindevorsteher

Unterschrift: [Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 3 Lenzburg - Freiamt

Datum: 8.9.20

Unterschrift: [Signature]

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				
	667	1041	1042	1044	1047
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	156	642	349	10	172

